Textlicher Teil

1) Soweit im Bebauungsplan nicht anders bestimmt, sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 6° auszubilden. Ausnahmen können gestattet werden bei Schließung von Baulücken oder Anbauten an vorhandene Bebauung, wenn andere Dachneigungen dieses aus gestalterischen Gründen erforderlich werden lassen. . . .

2) Dachaufbauten sind nur zulässig zur Anlage von Maschinenräumen (Aufzug) o. ä. technischer Anlagen (Klima).

3) Drempel sind ausgeschlossen (nur bis max. 40 cm von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fette zulässig).

* 4) ~~Ganz- oder teilweise~~ allgemein können Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) Nr 6 Bau NVO fallen, unter Bezugnahme auf § 1 (5) Bau NVO zugelassen werden.

Vermerk:

[illegible] der Fläche des Bebauungsplangebietes geht der [illegible] um.

* Änderungen aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 10. 10. 1968

* Änderungen und Streichungen gem. der in der Genehmigung der L.B.R. vom 19. 12. 1968 erteilten Auflagen.

Gemarkung Wanne

Flur 13

* Vereinfachte Änderung aufgrund des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Wanne-Eickel vom 12.6.1973

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gem. §13 i.V. mit §10 BBauG durch den Rat der Stadt Wanne-Eickel am 12. Juni 1973 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 18. Juni 1973
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 (V [illegible] mit Verfügung vom (1. Änderung) [illegible]
vom 30.9.1973 Az. 25-125.44 Wanne-Eickel 4/4 1. Änderung
[illegible] worden.
[illegible] Regierungsbaudirektor

Die vereinfachte Änderung gem. §13 BBauG (Ratsbeschluß vom 12.6.1973 ist gem. §12 BBauG am 13.9.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 13.9.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan Nr. 10/1 ~~Einvereinfachter~~ wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10/1 - 2. Änderung - teilweise aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 10/1 - 2. Änderung - geworden.
Herne, den 30. Oktober 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsrat

Umlegungsausschuß der Stadt Herne

Die grüne Änderung des Bestandteilvermerkes erfolgt aufgrund der Berichtigung des Beb. Planes gem. § 10 des Städtebauförderungsgesetzes.
Wanne-Eickel, den 19. SEP. 1973
Der Oberstadtdirektor
Städt. Obervermessungsrat

Dies ist eine Kopie des rechtskräftigen Bebauungsplanes!

Stadt Wanne - Eickel
Gemarkung Wanne
Flur 11, 12, 14 u. 15
Maßstab 1:500

Lage in der Stadtkarte 1:500

7911N2	8011N1	8011N2	8111N1
7911N4	8011N3	8011N4	8111N3
7911S2	8011S1	8011S2	8111S1
7911S4	8011S3	8011S4	8111S3
7910N2	8010N1	8010N2	8110N1
7910N4	8010N3	8010N4	8110N3
7910S2	8010S1	8010S2	8110S1
7910S4	8010S3	8010S4	8110S3
7909N2	8009N1	8009N2	8109N1

Bebauungsplan 10/1 Glückaufplatz Blatt 1 - durch „2. Änderung" teilweise aufgehoben -

mit Begründung

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blatt Lageplan

1. Ausfertigung

Zeichenerklärung:
schwarz: Bestand
IV Wohngebäude 4 geschossig
X gewerbliche Gebäude (eingeschossig) Bei abweichender Geschoßzahl ist diese zusätzlich in römischen Ziffern vermerkt
G Garage mit Einfahrtsrichtung
K nur Kellergeschoß mit Decke
R Ruine
Ruine unterirdisches Bauwerk (nicht sichtbar)
Flurstücks- und Eigentumsgrenze
Flurstücksgrenze
sonstige Begrenzungen
Die übrigen Signaturen entsprechen den Katastervorschriften.

Vermerk:
Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:
§§ ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) BBauG- in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S 429) - Bau NVO- sowie § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW 433 und § 103 des Gesetzes über die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV.NW. S 373) - BauO NW -
Die Darstellung des Planinhaltes entspricht der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S 21) - Planzeichenverordnung -

Festsetzungen:
Begrenzungen:
des räumlichen Geltungsbereichs
der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
der Straßenverkehrsflächen u. sonstiger Verkehrsflächen
für Baugrundstücke für den Gemeinbedarf an Bauline (zeigend)
als Baugrenze

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965
Wanne-Eickel, den 30. MAI 1968
Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung.
Wanne-Eickel, den 30. MAI 1968
Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor IV
Städt. Obervermessungsrat — Stadtrat

Festsetzungen:

Art und Maß der baulichen Nutzung:

WS	Kleinsiedlungsgebiet	0,4	Grundflächenzahl
WR	reines Wohngebiet	G	Geschoßflächenzahl
WA	allgemeines Wohngebiet	6,0	Baumassenzahl
WE	Mischgebiet	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze VI
MD	Dorfgebiet	(II)	zwingend
MK	Kerngebiet	F	Flachdach
GE	Gewerbegebiet	o	offene Bauweise
GI	Industriegebiet	g	geschlossene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet		Mindestgrenze - Geschosse
SO	Sondergebiet		Höchstgrenze - Geschosse

Flächen:
Straßenverkehrsflächen
private Verkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
St Stellplätze
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Ga Garagen
GGa Gemeinschaftsgaragen
Flächen für Bahnanlagen (nachrichtlich)
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen, nicht überbaubar gemäß § 19 (3) Bau NVO
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen.

sonstige Bezeichnungen:
mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Kinderspielplatz
Umformerstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Nachrichtlich:
bereits festgesetzte Bauline
bereits festgesetzte Begrenzungen
öffentlicher Wege usw.
Straßenachse (neu)
Fahrbahngrenze alt
Fahrbahngrenze neu
Gehweg
Radweg
Straßenbahnachse
Messungslinie
Achse Dorneburger Mühlenbach

* mit Auflagen erteilte Durch Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 4. Jan. 1969 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Wanne-Eickel, den 7. Jan. 1969
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 10.9.68 Az.: 4-2253-68
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
I.A.
19.9.68 Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 14. MRZ. 1968 als Entwurf aufgestellt worden.
Wanne-Eickel, den 4. JUNI 1968
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan Entwurf hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 14. Juni 1968 bis einschl. 15. Juli 1968 öffentlich ausgelegen.
Wanne-Eickel, den 24. Okt. 1968
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG durch den Rat der Stadt am 10. Okt. 1968 als Satzung beschlossen worden.
Wanne-Eickel, den 25. Okt. 1968
Oberbürgermeister

LBR gemäß § 11 (V) mit Verfügung vom 19. Dez. 1968 Az. 25-125.44 Wanne-Eickel 10/1
Gemäß § 11 Satz 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341) ist dieser Plan mit Verfügung vom 19. Dez. 1968 Az. 25-125.44 Wanne-Eickel 10/1 genehmigt worden.
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- und -baurat